

Bewilligungs- bzw. Genehmigungsbehörde

**Antrag auf Förderung von  
Projekten nach dem  
Fördergegenstand II.1 der  
Richtlinie LE/2014  
(für Teilnehmergeinschaften,  
die HKR verwenden)**

Ident-Nummer  
(wird durch die Behörde eingetragen)

**Angaben zum Antragsteller**

Name der Teilnehmergeinschaft\*

Adresse des Antragstellers

Straße\*

Nummer\*

Postleitzahl\*    Ort\*

ggf. Ortsteil

Flurbereinigungsgemeinde

weitere Kontaktdaten des Antragstellers

Telefonnummer

Telefaxnummer

E-Mail-Adresse

Name, Vorname, Vorstandsvorsitzender / Vertreter

Rechtsform des Antragstellers

Teilnehmergeinschaft gem. Flurbereinigungsgesetz

BNR 10 (soweit vorhanden)



## Antragsgegenstand

Die TG beantragt die Bereitstellung von Fördermitteln  
zur Umsetzung des JIP (Vorhaben)  
mit zuwendungsfähigen Ausführungskosten in Höhe von insgesamt: EUR (Gesamtkosten des genehmigten JIP)

Für das genehmigte JIP besteht ein Zuschussbedarf in Höhe von insgesamt: EUR

Das JIP wurde am \_\_\_\_\_ durch die OfB genehmigt.

Es handelt sich um den  
Erstantrag zum o.g. JIP  
Folgeantrag zum o.g. JIP

### Begründung:

Zur Realisierung des Gesamtvorhabens der Flurbereinigung benötigt die TG gemäß dem von der oFB genehmigten Finanzierungsplan Nr. \_\_\_\_\_  
bei voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausführungskosten  
des Gesamtverfahrens in Höhe von: EUR  
einen Gesamtzuschuss in Höhe von: EUR  
für das Verfahren bereits bewilligte Zuschüsse: EUR

### Finanzierung:

Für die Maßnahmen der FA02 Nr. \_\_\_\_\_ liegen alle Zuwendungsvoraussetzungen vor: Hierfür werden folgende Mittel benötigt:

Kassenmittel : EUR  
Verpflichtungsermächtigungen : EUR

Für das beantragte Projekt hat die TG bei anderen Stellen eine Zuwendung beantragt bzw. erhalten\*  
nein  
ja, und zwar folgende

Stelle	Art der Zuwendung	Geplant/ beantragt	erhalten	Betrag

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Ausführungskosten. Diese werden von der Bewilligungsbehörde festgesetzt. Der Finanzierungsplan zum Förderantrag (HKR-Liste FA 2) wird mit der Bewilligung eines Zuschusses verbindlich.

Dem Antrag sind beizulegen:

Anlage "Finanzierungsplan zum Förderantrag" (HKR-Liste FA 2)

genehmigte Einzelbauentwürfe des Jahresinvestitionsprogramms für die mit diesem Antrag Zuwendungen beantragt werden

genehmigtes Jahresinvestitionsprogramm (Vorhaben), sofern nicht bereits vorliegend

Weitere Anlage(n):

## Erklärungen und Verpflichtungen des Antragstellers

Die beantragte Zuwendung setzt sich aus Mitteln des Freistaates Sachsen und des Bundes zusammen. Die nachfolgenden Erklärungen und Verpflichtungen sind erforderlich, um die Einhaltung von landes- und bundesrechtlicher Vorschriften zu gewährleisten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Mir/uns ist bekannt, dass der Antrag im Falle unvollständiger, fehlender oder nicht fristgemäß eingereicherter/nachgereichter Unterlagen ganz oder teilweise abgelehnt werden kann.

Ich bin/wir sind bereit, die rechtmäßige Verwendung der Fördermittel jederzeit innerhalb der Zweckbindungsfrist durch die zuständigen Kontrollbehörden des Landes und des Bundes sowie durch die jeweils zuständigen Rechnungshöfe auch vor Ort überprüfen zu lassen. Den beauftragten Kontrolleuren und Prüfern erteile/n ich/wir auf Verlangen erforderliche Auskünfte sowie Einsicht in Unterlagen, ebenso gestatte/n ich/wir Prüfungen und den Zutritt zu Grundstücken, baulichen Anlagen und Gebäuden, einschließlich der Wohn- und Geschäftsräume, sofern diese Gegenstand der Förderung waren oder sich geförderte Gegenstände entsprechend des Zuwendungsbescheides in diesen befinden.

Mir/uns ist bekannt, dass der Antrag abgelehnt wird, wenn eine Kontrolle durch mich/uns oder meinen/unseren Vertreter unmöglich gemacht wird.

Mir/uns ist bekannt, dass eine Förderung nur erfolgt, wenn ich/wir zu sämtlichen nachstehenden Erklärungen und Verpflichtungen mein/unser Einverständnis erkläre/n.

Zur Feststellung und Beurteilung subventionserheblicher Tatsachen durch die Bewilligungsbehörde sind nachfolgende Erklärungen relevant:

Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir die Zuwendungsvoraussetzungen und Verpflichtungen dieser Richtlinie zur Kenntnis genommen habe/n und mich/uns entsprechenden der beantragte Maßnahme zu deren Einhaltung während des gesamten Förderzeitraums und innerhalb der Zweckbindungsfrist verpflichte/n.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir jede Änderung zu den von mir/uns im Antrag gemachten Angaben oder zum Verwendungszweck (innerhalb der Zweckbindungsfrist) gemäß dieser Richtlinie oder sonstiger für die Bewilligung maßgeblicher Umstände (z.B. Gesamtausgaben und/oder die Finanzierung) der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen habe/n.

Mir/uns sind folgende Fördergrundsätze bekannt:

- Grundsätzlich darf mit der Durchführung des Vorhabens nicht vor dem Erlass des Zuwendungsbescheides oder dem Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung zum vorzeitigen Beginn begonnen werden.
- Mit der Durchführung des Vorhabens kann ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Datum des Posteinganges aus der Mitteilung der Bewilligungsbehörde) begonnen werden, sofern die im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben weniger als 100.000 € oder bei Kommunen weniger als 1.000.000 € betragen. Als das Vorhaben gilt das von der OFB genehmigte Jahresinvestitionsprogramm.
- Ein vorzeitiger Vorhabenbeginn führt zur Ablehnung des Förderantrages bzw. zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides, soweit die Bewilligungsbehörde nachträglich von einem vorzeitigen Vorhabenbeginn Kenntnis erhält.
- Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten. Der Erwerb eines Grundstückes und die Erteilung eines Auftrages zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.
- Von meinen Angaben, die ich in diesem Antrag mache, hängt die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung ab.

Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir mit dem Vorhaben noch nicht begonnen habe/n und ohne Zustimmung zum Vorhabenbeginn oder Mitteilung des Antragseinganges der Bewilligungsbehörde auch nicht beginnen werde/n.

Mir/uns ist bekannt, dass aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Beginn oder der Mitteilung des Antragseinganges kein Rechtsanspruch auf eine Förderung oder eine Erstattung von Kosten im Falle der Ablehnung des Antrages entsteht. Dies bedeutet, dass ich/wir - sollte mein/unser Antrag abgelehnt werden - die Kosten der beauftragten Leistungen selber tragen muss/müssen.

Ich/wir erkläre/n, dass mir/uns nicht bekannt ist, dass gegen mich/uns ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des Subventionsbetrugs oder eines anderen Vermögensdeliktes anhängig ist.

Ich/wir erkläre/n, dass gegen mich/uns keine rechtskräftige Verurteilung, Strafbefehl oder Einstellung gegen Auflagen wegen eines Vermögensdeliktes erfolgte.

Ich/wir erkläre/n, dass gegen mich/uns keine Untersagung nach § 35 Gewerbeordnung in der aktuellen Fassung vorliegt.

Ich/wir erkläre/n, sofern ich/wir Träger eines Unternehmens bin/sind, dass mein/unser Unternehmen seinen gesamten Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist.

Ich/wir versichern, dass ich/wir für dieselben zuwendungsfähigen Teile der Maßnahme bzw. Ausgaben und Kosten keine anderen Zuwendungen beantragt bzw. erhalten habe oder beantragen werden.

Mir/uns ist bekannt, dass Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen an Dritte gemäß §§ 1273 ff BGB in Verbindung mit § 399 BGB ausgeschlossen sind.

Ich/wir erkläre/n, dass sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet und kein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, jede diesbezügliche Änderung unverzüglich der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Mir/uns ist bekannt, dass folgende Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des StGB sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:

Subventionserhebliche Tatsachen sind Angaben und Erklärungen

- zum Begünstigten einschließlich Rechtsform
- zu gesellschafts- und gewerberechtlichen Verhältnissen
- zur wirtschaftlichen Situation
- zum Vorhaben:
  - o zum Ziel, Inhalt und Umfang des Vorhabens
  - o zum Beginn / zum Abschluss des Vorhabens (Ausführungszeitraum)
  - o zur geplanten Ausführung / Umsetzung des Vorhabens (Zeit- / Arbeitsplanung, Meilensteine)
  - o zum Geschäftsplan
  - o zum Standort des Vorhabens
  - o zu flächen- und/oder standortbezogenen Angaben
  - o zu den Eigentumsverhältnissen
  - o zu (anderweitigen) Verfügungs- / Nutzungsrechten
  - o zur bisherigen und künftigen Nutzung von Grundstücken und/oder Gebäuden
  - o zur Art des Vorhabens (wirtschaftliche Tätigkeit)
  - o zu vorgesehenen Investitionstätigkeiten zu Wert- und Mengenangaben zur geplanten Investition
  - o zur Wirtschaftlichkeit, Rentabilität, Auslastung und Energieeffizienz
  - o zu Mehrfach- bzw. Vor- und Folgeförderungen
  - o zu öffentlich-rechtlichen Genehmigungen / Zertifizierungen
  - o zu gesetzlichen Einschränkungen
  - o zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften
  - o zu beihilferechtlichen Sachverhalten
  - o zur Auswahlentscheidung der lokalen Aktionsgruppe (LAG)
  - o zum Vergabeverfahren bzw. zu vergaberechtlichen Sachverhalten
  - o zum Bauablauf / -fortschritt (einschließlich Fotodokumentation)
  - o zu technischen Sachverhalten
  - o zu geplanten und realisierten Indikatoren im Rahmen des Vorhabens
- zum Finanzierungsplan:
  - o zu den geplanten bzw. getätigten Ausgaben
  - o zu steuerrechtlichen Verhältnissen
  - o zur Vorfinanzierung
  - o zur Beantragung / zum Erhalt weiterer Deckungsmittel wie öffentlicher Zuwendungen, Mittel Dritter (z.B. Spenden / Sponsorengelder) und Einnahmen
  - o zu sonstigen Finanzierungsquellen
- die im Formular "Angaben und Erklärungen des Antragstellers bei Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV" aufgeführten Tatsachen

Mir/uns ist bekannt, dass

- gemäß § 1 Sächsisches Subventionsmissbrauchgesetz in Verbindung mit § 4 Subventionsgesetz insbesondere Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen für das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.
- die Behörde gemäß § 1 Sächsisches Subventionsmissbrauchgesetz in Verbindung mit § 6 Subventionsgesetz in Verbindung mit Artikel 325 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verpflichtet ist, bei tatsächlichen Anhaltspunkten den Verdacht eines Subventionsbetruges den Subventionsbehörden mitzuteilen.
- ich/wir verpflichtet bin/sind, unverzüglich alle Änderungen subventionserheblicher Tatsachen der Bewilligungsbehörde mitzuteilen

**Erklärungen zum Datenschutz und Hinweise hinsichtlich der Erhebung personenbezogener Daten (Information nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 [Europäische Datenschutz-Grundverordnung])**

**Ich willige darin ein, dass**

- die mit diesem Antrag erhobenen personen- und betriebsbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung, der Bewilligung und Verwaltung verarbeitet werden; dies schließt auch die Verarbeitung der erhobenen Daten zum Zwecke eines gegebenenfalls entstehenden Erstattungsanspruches ein,
- die mit diesem Antrag erhobenen personen- und betriebsbezogenen Daten zu Kontrollzwecken in das Prüfverfahren bei der Antragstellung einbezogen werden,
- meine personen- und betriebsbezogenen Daten in einer automatisierten Datenverarbeitung verarbeitet und gespeichert werden und von den Behörden der Landwirtschaftsverwaltung der Länder, des Bundes, den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder im Rahmen des Agrarstatistikgesetzes sowie von der Europäischen Union zur Erstellung von Statistiken und anonymisierten Auswertungen verwendet werden können,

**Es ist mir bekannt, dass**

- eine Verpflichtung aufgrund einer Rechtsvorschrift für die Antragsangaben nicht besteht und die Einwilligung in die Verarbeitung - insbesondere in die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung - der erhobenen Daten freiwillig ist,
- die erhobenen Daten zu Kontrollzwecken für die Bewilligung und Auszahlung von Zuwendungen, die Gegenstand dieses Antrags sind, benötigt werden,
- die Nichteinwilligung zur Verarbeitung der erhobenen Daten zur Folge hätte, dass mein Antrag abgelehnt wird,
- meine personen- und betriebsbezogenen Daten nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) in der jeweils geltenden Fassung an die Finanzbehörden weitergegeben werden können,
- meine personen- und betriebsbezogenen Daten nach § 197 Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Anspruchsberechtigung und zum Zweck der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt werden können,

- meine personenbezogenen Daten durch die Sächsische Staatskanzlei oder ein Sächsisches Staatsministerium nach § 4 SächsFöDaG auch ohne mein Einverständnis verarbeitet werden dürfen, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen (SächsFöDaG) vom 10. Juli 1999 (SächsGVBl. S. 273), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330, 340) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist.
- im Fall einer Prüfung durch gesetzlich zuständige nationale Behörden (z. B. Sächsischer Rechnungshof) eine Übermittlung der personenbezogenen Daten ebenfalls an diese Einrichtungen erfolgen kann,
- die Bearbeitung der eingereichten Unterlagen teilweise durch Auftragsdatenverarbeiter im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen kann,
- abhängig vom Zweck - für den die personenbezogenen Daten gespeichert werden - diese ausschließlich im Rahmen der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen für befugte Mitarbeiter zugänglich sind:
  - des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung, der Bewilligungsstellen für die Förderrichtlinien LE/2014,
  - der nationalen Kontrollbehörden,
  - der Mitarbeiter von Auftragsdatenverarbeitern.
- die personenbezogenen Daten solange gespeichert werden müssen, bis die sich nach Abschluss des Fördervorhabens (einschließlich aller Auszahlungen und gegebenenfalls abgeschlossener Rückforderungsverfahren) anschließend ergebenden nationalen Aufbewahrungsfristen, insbesondere Ziffer VIII der VwV Aktenführung vom 31. Mai 2013 (SächsABl. S. 624), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl.SDr. S. S 348), abgelaufen sind,
- bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit der personenbezogenen Daten gemäß der Artikel 15 bis 21 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht,
- die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit von mir widerrufen werden kann. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf der Einwilligung hätte, je nach Bearbeitungsstand, zur Folge, dass
  - der Antrag nicht mehr weiter bearbeitet werden kann und abzulehnen ist bzw.
  - ein bereits ergangener Zuwendungsbescheid zu widerrufen ist und
  - ggf. bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern sind.
- für Auskünfte und Fragen hinsichtlich der Ausübung der Rechte auf Auskunft, Berechtigung und Löschung die Möglichkeit besteht, sich an die zentrale Kontaktstelle für den Verantwortlichen wie folgt zu wenden:

Referat 22  
 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung  
 Postanschrift: 01095 Dresden  
 Hausanschrift: Archivstr. 1, 01097 Dresden  
 Telefon: (0351) 564 - 50227  
 E-Mail: info-leader@smr.sachsen.de

- der zuständige Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen wie folgt zu erreichen ist:

Datenschutzbeauftragter des SMR  
 Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung  
 Postanschrift: 01095 Dresden  
 Hausanschrift: Archivstr. 1, 01097 Dresden  
 Telefon: (0351) 564 - 50150  
 E-Mail: datenschutzbeauftragter@smr.sachsen.de

- ein Recht besteht, sich bei dem

Sächsischen Datenschutzbeauftragten  
Postanschrift: Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden  
Besucheradresse: Kontor am Landtag, Devrientstraße 1, 01067 Dresden  
Telefon: (0351) 493 - 5401  
E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de

als zuständige Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn die Ansicht vertreten wird, dass die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgte.

Die Bewilligung ersetzt keine baurechtlichen u. a. öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

Ich/wir erkläre/n, dass die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.  
Ein Verstoß gegen diese Erklärungen kann zu einer Rücknahme des Verwaltungsaktes gem. § 48 VwVfG oder zu einem Widerruf gem. § 49 VwVfG führen.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Name des Antragstellers bzw. des  
Vertretungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Funktion  
(zusätzlich für jur. Personen: Amts-, Funktionsbezeichnung)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers bzw. des Vertretungsberechtigten / Stempel